



# Compliance-Officer: Straf- und haftungsrechtliche Aspekte

Frühjahrstagung 2014 - Bundesverband Deutscher Compliance Officer e.V.

1. April 2014

Frank-Karl Heuchemer  
Karl-Jörg Xylander

# Strafrechtliche Verantwortung

---

- **Jüngere Entwicklungen im Wirtschaftsstrafrecht**
  - Zahlreiche Ermittlungsverfahren, u.a. im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise, wegen des Verdachts der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr und wegen steuerlicher Sachverhalte.
- **Strafverfahren gegen Compliance-Officer?**
  - Soweit ersichtlich bislang in der Strafverfolgungspraxis nicht von Bedeutung.
- **Strafrechtlichen Garantenpflicht**
  - Breite Diskussion über strafrechtliche Risiken im Bereich Compliance.
  - Thematische Beschränkung: Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Unterlassens außerhalb gesetzlich zwingend vorgesehener Beauftragungen.

# Strafrechtliche Verantwortung

---

- **BGH Urteil vom 17. Juli 2009 - 5 StR 394/08 (BSR)**
  - Der Leiter der Rechtsabteilung und Innenrevision hatte Kenntnis von überhöhten Gebührenabrechnungen gegenüber Kunden, war an der Entscheidung aber nicht beteiligt.
  - Inhalt und Umfang der Garantenpflicht bestimmen sich aus dem konkreten Pflichtenkreis, den der Verantwortliche übernommen hat.
  - Garantenpflicht wird daraus abgeleitet, dass bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts der Gesetzesvollzug das eigentliche Kernstück ihrer Tätigkeit sei und der Leiter der Rechtsabteilung das „juristische Gewissen“ des Unternehmens gewesen sei.
  - Möglichkeit der Unterbindung rechtswidrigen Verhaltens sei durch Unterrichtung des Vorstandsvorsitzenden oder des Aufsichtsratsvorsitzenden gegeben gewesen.

# Strafrechtliche Verantwortung

---

- **BGH 5 StR 394/08 (BSR): Zur Garantenpflicht des Compliance-Officers**
  - „Compliance-Officers“ haben die Aufgabe, Rechtsverstöße, insbesondere auch Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden und diesem erhebliche Nachteile durch Haftungsrisiken oder Ansehensverlust bringen können, zu verhindern.
  - Sie trifft insoweit regelmäßig strafrechtlich eine Garantenpflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB.
  - Dies ist die notwendige Kehrseite ihrer gegenüber der Unternehmensleitung übernommenen Pflicht, Rechtsverstöße, insbesondere Straftaten zu unterbinden.

# Strafrechtliche Verantwortung

---

- **BGH, Urteil vom 10. Juli 2012 – VI ZR 341/10 (Zivilsenat)**
  - Der Vorstandsvorsitzende einer AG hatte Scheingeschäfte mit Hilfe einer GmbH initiiert und damit eine Untreue gegenüber der AG begangen.
  - Einer der Geschäftsführer der GmbH hatte an den betreffenden Geschäften nicht aktiv mitgewirkt, hatte aber Kenntnis davon.
  - Berufungsgericht: Verurteilung dieses Geschäftsführers zur Leistung von Schadensersatz an die AG wegen Beihilfe zur Untreue durch Unterlassen.
  - BGH: Die aus der Organstellung folgende Legalitätspflicht besteht grundsätzlich nur gegenüber der Gesellschaft und nicht auch im Verhältnis zu außenstehenden Dritten.
  - Keine Garantenstellung des Organs in Bezug auf die Vermögensinteressen eines dritten Unternehmens.

# Strafrechtliche Verantwortung

---

- **Einrichtung und Ausstattung der Compliance-Funktion:**
  - Legalitätspflicht ist unternehmensbezogen und trifft originär die Geschäftsleitung.
  - Auch außerhalb spezifischer gesetzlicher Vorgaben kann die Einrichtung einer Compliance-Funktion/Organisation geboten sein (LG München I, Urteil vom 10. Dezember 2013 – 5 HK O 1387/10 – nicht rechtskräftig).
  - Die Bereitstellung von zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ressourcen und Befugnissen obliegt als organisatorische Verantwortung der Geschäftsleitung.
  - Eine strafrechtliche Zurechnung diesbezüglicher Versäumnisse auf Ebene der Compliance-Funktion dürfte regelmäßig ausgeschlossen sein.
  - Eine Verantwortung kommt allenfalls insoweit in Betracht, als die Geschäftsleitung trotz positiver Kenntnis nicht auf entsprechende Defizite hingewiesen wird.

# Strafrechtliche Verantwortung

---

- **Wirksamkeit der Maßnahmen / Systemverantwortung**
  - Die akzessorische Compliance-Verantwortung kann nicht über die (delegierte) Verantwortung der Geschäftsleiter hinausgehen.
  - Die Geschäftsleiter haben nur Sorge für ein funktionierendes Compliance-System zu tragen, müssen also nicht alle denkbaren einzelnen Rechtsverstöße im Unternehmen verhindern.
  - Der Verantwortungsbereich der jeweiligen Compliance-Funktion reicht nur soweit, wie Aufgaben tatsächlich übertragen werden.
  - Die Compliance-Verantwortlichen können sich – wie die Geschäftsleitung – auf die Privilegierung der Business Judgement-Rule berufen, der auch im Strafrecht Bedeutung zukommt.
  - Hinsichtlich der Ausgestaltung der Vorkehrungen besteht ein unternehmerisches Ermessen.
  - Funktionsmängel, die sich in der Rückschau als Mitursache dafür erweisen, dass strafbares Verhalten Dritter nicht aufgedeckt und abgewendet wird, wirken auch im Rahmen bestehender Garantenpflichten nicht ohne Hinzukommen besonderer Umstände strafbarkeitsbegründend.

# Strafrechtliche Verantwortung

---

## ➔ Fazit:

- Eine pauschale Verpflichtung, Straftaten Dritter zu verhindern, trifft den CO nicht.
- Strafrechtliche Risiken für den CO wegen mangelhafter Prozesse oder Verfahren kommen nur innerhalb des durch die spezifische Aufgabenzuweisung definierten Bereichs in Betracht.
- Voraussetzung ist, dass gravierende Defizite erkannt werden und auf dieser Basis die Verwirklichung von Straftaten durch Dritte naheliegend ist.
- Strafrechtlich relevantes Verhalten müsste bei pflichtgemäßer Ausgestaltung der Vorkehrungen verhindert worden sein.
- Doppelter Beihilfevorsatz erforderlich, also Wissen und Wollen, dass strafrechtliches relevantes Verhalten vorliegt und Untätigkeit die Tat fördert.
- Strafrechtliche Risiken am ehesten dann, wenn der Compliance-Officer im Rahmen der konkreten Befassung mit einem Einzelfall sehenden Auges die Dinge laufen lässt und nicht im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten interveniert.



# Zivilrechtliche Haftung

---

## ▪ Zivilrechtliches Haftungsrisiko

### ▪ Bestimmung Haftungsregime für CO als leitender Angestellter.

- ▶ Trifft unternehmerische Entscheidungen (= business judgment) im Rahmen der Übertragung unternehmerischen (Teil-)Verantwortung als CO.
  - Gilt jedenfalls für die Ausgestaltung des Compliance-Systems im Rahmen des von der Geschäftsleitung abgeleiteten Ermessens.
  - Gilt auch für jede sonstige Entscheidung mit unternehmerischem Entscheidungsspielraum, bei der die Unternehmensinteressen zu berücksichtigen sind.
  - Einräumung eines auf sein Tätigkeitsfeld beschränktes Weisungsrecht.
  - ➡ Eingreifen der Business Judgment Rule (BJR).
    - Daher keine Pflichtverletzung bei sorgfaltsgerechter Einhaltung der BJR.

# Zivilrechtliche Haftung

---

- **Haftung gegenüber der Gesellschaft:**

- Anwendbarkeit der Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs.

- ▶ Keine Haftung bei leichtester Fahrlässigkeit.
- ▶ Quotale Haftung bei normaler Fahrlässigkeit anteilig nach Maßgabe der jeweiligen Umstände.
- ▶ Vollumfängliche Haftung bei grober Fahrlässigkeit (Ausnahme Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) und Vorsatz.

- **Haftung gegenüber Dritten:**

- Keine vertragliche Haftung, da kein Vertragsverhältnis mit Dritten (kein Vertrag zugunsten Dritter).
- Deliktische Haftung möglich, auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

# Zivilrechtliche Haftung

---

- **Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche:**
  - Ersatzanspruch des Compliance-Officer für entstehende Kosten, z.B. der Strafverteidigung im Rahmen eines Strafverfahrens, das nicht mit einer Verurteilung endet.
  - Freistellungsansprüche bei Haftung gegenüber Dritten, sofern der Arbeitgeber bei eigener Schädigung zur Schadenstragung nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs verpflichtet wäre.
  - Freistellungsvereinbarung denkbar.

# Zivilrechtliche Haftung

---

## ➔ Fazit:

- Festschreibung des Haftungsregimes im Anstellungsvertrag, d.h. klare Definition der Entscheidungen des CO, die unter die BJR fallen.
- Flankierend: Ggf. Abschluss einer D&O-Versicherung/Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung.
  - ▶ Dadurch Reduzierung der Haftung auf Vorsatz.

# Zivilrechtliche Haftung

---

- **Arbeitsvertragliche Gestaltung zur Eingrenzung des Haftungsrahmens**
  - Erstellung einer Stellenbeschreibung mit präziser Bestimmung der Aufgaben und Pflichten.
    - ▶ Auf diese Weise Festlegung des Pflichtenrahmens und Begrenzung des Haftungsrisikos.
    - ▶ Einbeziehung in den Arbeitsvertrag im Wege der Verweisung.
    - ▶ Keine bloße Verweisung „in der jeweils gültigen Fassung“, vielmehr direktionsrechtserweiternder Änderungsvorbehalt im Arbeitsvertrag.
    - ▶ Keine unmittelbare Beschreibung im Arbeitsvertrag.
    - ▶ Regelung Schulungsrecht und –pflicht → Budget.
    - ▶ Regelung des Rechts zur Einschaltung externer Berater → Budget.

# Zivilrechtliche Haftung

---

## Arbeitsvertraglicher Regelungsbedarf

- **Entlastung des Arbeitsvertrages von „allgemeingültigen“ Regelungen durch Aufnahme in übersichtliche Stellenbeschreibung**
  - Regelungen der hierarchischen Einbindung in die Organisationsstruktur mit Weisungsrechten.
  - Präzise Regelung von Aufgaben und Kompetenzen.
  - Abgrenzung der räumlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereiche in Abgrenzung zu anderen Unternehmensbereichen bzw. dezentralen Compliance-Beauftragten.
  - Beim „Auch-CO“ Abgrenzung der „CO-Aufgaben“ von Aufgaben der weiteren Funktion.
  - Regelung von Berichtswegen/Eskalationsroutine.
  - Optional:
    - ▶ Ausgestaltung eines vertraglichen Sonderkündigungsschutzes.
    - ▶ Einführung von Zustimmungsvorbehalten (durch das Aufsichtsorgan – umstritten).

**Berlin**

Kurfürstendamm 32  
10719 Berlin  
Tel.: + 49 30 880911 0  
Fax: + 49 30 880911 297  
berlin@whitecase.com

**Düsseldorf**

Graf-Adolf-Platz 15  
40213 Düsseldorf  
Tel.: + 49 211 49195 0  
Fax: + 49 211 49195 100  
duesseldorf@whitecase.com

**Frankfurt**

Bockenheimer Landstraße 20  
60323 Frankfurt am Main  
Tel.: + 49 69 29994 0  
Fax: + 49 69 29994 1444  
frankfurt@whitecase.com

**Hamburg**

Valentinskamp 70 / EMPORIO  
20355 Hamburg  
Tel.: + 49 40 35005 0  
Fax: + 49 40 35005 111  
hamburg@whitecase.com

**München**

Maximilianstraße 35  
80539 München  
Tel.: + 49 89 206043 500  
Fax: + 49 89 206043 510  
muenchen@whitecase.com